

Brüssel, den 18. März 2026  
(OR. en)

7015/26

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2025/0390 (APP)

---

---

COMPET 279  
RECH 108  
FIN 366  
ENER 103

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	16710/25 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Beschluss des Rates zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen – Grundsätzliche Einigung – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Dezember 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen vorgelegt.
2. Gemäß Protokoll Nr. 37 ist der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ein Forschungsprogramm der EU, das außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens aus den Erträgen aus dem Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung finanziert wird, die diesem Fonds zugewiesen wurden. Aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden ausschließlich Forschungsprojekte im Kohle- und Stahlsektor finanziert.

3. Der vorgeschlagene Beschluss ist Teil eines Pakets von Vorschlägen zur Überarbeitung des Rechtsrahmens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, mit dem Mittel für Forschung und Innovation bereitgestellt werden sollen, um die Dekarbonisierung, die Energiewende und die Wettbewerbsfähigkeit des Kohle- und Stahlsektors zu unterstützen. Mit diesem Vorschlag sollen die Maßnahmen festgelegt werden, die erforderlich sind, um die verbleibenden nicht zugewiesenen Vermögenswerte der EGKS in Abwicklung sowie alle verbleibenden nicht gebundenen Mittel aus früheren Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu nutzen.
4. Im Anschluss an die Arbeit der Gruppe „Forschung“ ab Dezember 2025, die zu einigen Änderungen am ursprünglichen Vorschlag geführt hatte, insbesondere in Bezug auf die Höhe der jährlichen Mittelzuweisung zur Finanzierung der Forschung im Kohle- und Stahlsektor sowie die Laufzeit des Programms, hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 27. Februar 2026 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text festgelegt.
5. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl muss der Rat die Zustimmung des Europäischen Parlaments einholen, bevor er seinen Entwurf eines Beschlusses annehmen kann.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
  - eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf des Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 6884/26) erzielen und
  - beschließen, dass der Entwurf des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 6884/26 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet wird.